

Änderung in der Honorierung der Kaffeekarte.

$\frac{1}{6}$ Kilogramm für 4 Wochen statt $\frac{1}{8}$ Kilogramm für 8 Wochen.

Wien, 13. November.

Das Ministerium hat verfügt, daß zur Behebung der Kaffeeknappheit in Wien und des Anstehens vor den Kaffeeverkaufsgeschäften die Wiener Kaufleute entsprechend mit Kaffee versorgt werden und daß sie die ihnen zugewiesenen Vorräte möglichst rasch gebrannt ihren Detailgeschäften zuzuführen haben. Um eine gleichmäßige Verteilung dieser Kaffeemengen herbeizuführen und zu verhindern, daß einzelne Verbraucher sich übermäßig mit Kaffee eindecken, wurde über Auftrag des genannten Ministeriums vom Magistrat nachstehende Kundmachung erlassen:

Im Auftrag des Ministeriums des Innern wurde vom Wiener Magistrat angeordnet: Die Beschränkung der Abgabe von Kaffee in Konsumvereinen und Geschäften, in welchen Kaffee an unmittelbare Verbraucher gewerbmäßig abgegeben wird, auf bestimmte Tage und Stunden ist verboten; es hat vielmehr die Abgabe von gebranntem Kaffee während der üblichen Geschäftsstunden den ganzen Tag hindurch zu erfolgen. Die Einstellung der Abgabe von gebranntem Kaffee oder Schließung des Geschäftes vor Erschöpfung der Vorräte darf nicht stattfinden.

Bis zum 25. November 1916 darf nur ein einziger der drei Abschnitte jeder einzelnen der vorgewiesenen Kaffeekarten zur Einlösung gelangen, so daß also auf jede Kaffeekarte bis zu diesem Zeitpunkte nur ein Achtel Kilogramm abgegeben werden kann; die Ausfolgung dieser Menge darf jedoch nicht verweigert werden. Gegen Kaffeekarten, von welchen bereits eine oder zwei Abschnitte abgetrennt sind, darf bis zu diesem Zeitpunkte Kaffee nicht mehr abgegeben werden. Übertretungen dieser Kundmachung werden gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 21. August d. J. mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Auch kann auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

Diese Kundmachung tritt heute in Kraft.